

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 95 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Sampl erläutert die wesentlichen Punkte des Novellierungsvorschlages, die in das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz eingearbeitet werden sollten. Die Problematik, qualifiziertes Personal zu finden, habe nun auch die Gemeinden erreicht. Trotz des Vorteils eines sicheren Arbeitsplatzes sei es schwierig, Menschen für den Gemeindedienst zu begeistern. Die Novelle bringe unter anderem einen Ausbau der Sozialleistungen mit sich, etwa bei Pflegefreistellungen und der Familienhospiz. Weiters komme es auch zu besoldungsrechtlichen Verbesserungen sowie Vereinfachungen bei der Grundausbildung. Besonders hervorzuheben seien die Verbesserungen für Pflegekräfte, insbesondere für Pflegedienstleitungen. Die Vorlage sei gut gelungen und bringe viele Verbesserungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Land Salzburg mit sich.

Abg. Dr. Maurer bestätigt, dass die Vorlage viele gute Punkte enthalte. Er ersucht um eine Stellungnahme von Seiten der Gewerkschaft zur vorliegenden Novelle. In einer weiteren Wortmeldung kündigt Abg. Dr. Maurer an, gegen die Ziffer 17 des Artikels I zu stimmen, da diese eine Reduzierung des zusätzlichen Erholungsausmaßes von Bediensteten mit Behinderung von 48 auf 40 Stunden mit sich bringe.

Abg. Scheinast betont, dass nicht zuletzt durch die Einarbeitung der im Begutachtungsverfahren eingebrachten Änderungsvorschläge ein breiter Konsens aller Beteiligten zu dieser Vorlage entstehen habe können. Dies zeige einmal mehr, wie wichtig Begutachtungsverfahren seien.

Abg. Teufl signalisiert ebenfalls Zustimmung zu der Vorlage. Er selbst sei seit 22 Jahren in der Gemeinde tätig, 17 Jahre davon im Gemeindevorstand und damit auch für die Einstellung von Gemeindebediensteten zuständig. Tatsächlich werde es immer schwieriger, Bedienstete für den Gemeindedienst zu bekommen. Alles was dazu diene, den Zugang zu erleichtern und im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft mithalten zu können, sei wichtig und gut.

Mag. Fleissner BA (younion) verweist auf die zahlreichen sozialpartnerschaftlichen Gespräche, die im Vorfeld mit dem Gemeindeverband, dem Städtebund und der gewerkschaftlichen Vertretung geführt worden seien. So sei ein großes Gesamtpaket gelungen, mit dem alle Seiten zufrieden seien. Die Novelle werde von seiner Seite als zukunftsweisend und als Fortschritt für alle Bediensteten eingeschätzt. Einzig und allein im Artikel I Ziffer 17 gebe es Anlass zur Kritik. So werde der Anspruch auf Erhöhung des Erholungsurlaubes für Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung um einen Tag gekürzt. Hier würde man sich analog der Festlegungen im Dienstrecht des Landes weiterhin ein Ausmaß von 48 Stunden wünschen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen und in Artikel I die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen.

In Artikel I meldet sich zu den Ziffern 1. bis 16. sowie 18. bis 45. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen. Ziffer 17. in Artikel I wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen. Zu den Artikeln II und III meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Nach Schließung des Tagesordnungspunktes wird dieser vom Vorsitzenden nochmals aufgerufen, um die Abstimmung des Artikel IV nachzuholen. Vorsitzender Abg. Ing. Sampl stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt nochmals zu öffnen, die Abstimmung zu Artikel IV nachzuholen und die Abstimmung über die Gesetzesvorlage als Ganzes zu wiederholen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Artikel IV meldet sich niemand zu Wort und wird dieser einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden, wird nochmals abgestimmt und einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 95 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. November 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Sampl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2022:

In der Sitzung des Landtages wurde von der ÖVP folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Abänderungsantrag zu Nr. 137 der Beilagen (6. Session, 16. Gesetzgebungsperiode)

Das in der Nr. 95 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Zu Artikel I (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001):

27.2. Abs 4 lautet:

„(4) Durch die Verwendungszulage nach Abs 1 Z 3 gelten - ausgenommen bei Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleitern sowie Verwalterinnen und Verwaltern eines Seniorenwohnheimes - alle Mehrleistungen der Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Für zeitliche Mehrleistungen kann im Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Gemeinde (§ 126 Abs 3) unter Bedachtnahme auf die Höhe der jeweiligen Zulage ein Grenzwert vorgesehen werden, ab dessen Überschreitung eine gesonderte Abgeltung vorzunehmen ist. Es ist dabei auch zulässig, das mit der Verwendungszulage abgegoltene Zeitkontingent im Rahmen einer Gleitzeitregelung zu berücksichtigen (§ 29 Abs 4).“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.